

GELD: Wie Paare ihr Einkommen gerecht teilen können

Ein eigenes Einkommen für die Bäuerin

Wenn Eheleute zusammen auf einem Landwirtschaftsbetrieb arbeiten, würde eigentlich beiden auch ein Lohn zustehen. In der Praxis erhalten die Frauen aber oft kein Geld. Im Artikel wird erklärt, wie Vorsorge funktioniert.

SUSANNE MÜLLER-KILCHENMANN

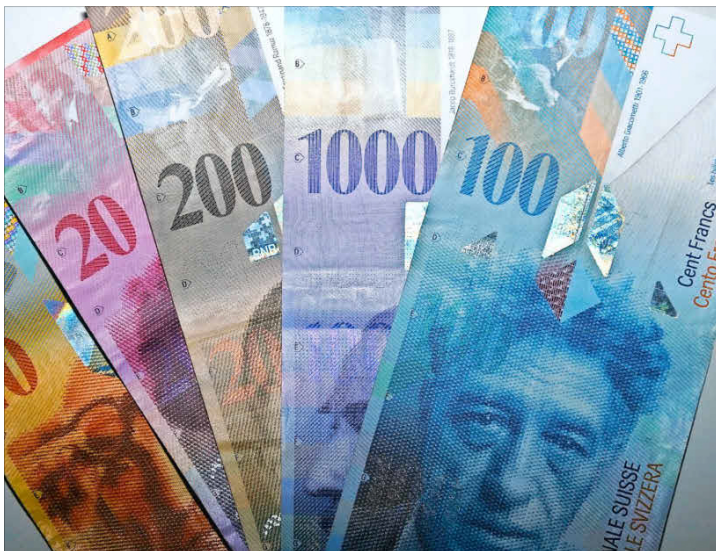
Auf landwirtschaftlichen Betrieben wird das landwirtschaftliche Einkommen oft dem Betriebsleiter zugewiesen, auch wenn die Ehefrau als Bäuerin auf dem Betrieb mitarbeitet. Geht die Bäuerin also leer aus, wenn ihr kein Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugewiesen wird?

Beide Ehegatten sind verpflichtet, ihren Beitrag dazu zu leisten, sei dies durch Betreuung der Kinder, Erwerbstätigkeit (Führen des landwirtschaftlichen Betriebes, Arbeiten als Angestellte usw.) oder Führen des Haushaltes. Grundsätzlich stehen die Einkommen, welche die Eheleute erwirtschaften, zur Deckung der Bedürfnisse der Familie zur Verfügung unabhängig davon, wer wie viel verdient.

Absicherung der Bäuerin

Wird der Bäuerin kein Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugewiesen und geht sie auch keiner anderen Erwerbstätigkeit nach, gilt sie als nicht-erwerbstätig. Bei Scheidung oder Pensionierung erhält die Bäuerin durch das sogenannte Splitting der Einkommen einen Anteil der Einzahlungen ihres Ehemannes bei der Ausgleichskasse. Anders sieht es aus, wenn die Bäuerin

Bei Scheidung oder Pensionierung erhält die Bäuerin durch das sogenannte Splitting der Einkommen einen Anteil der Einzahlungen ihres Ehemannes bei der Ausgleichskasse.



Auch den Bäuerinnen sollten an Vorsorge denken. (Bild: Daniel Salzmann)

EIN PRAKTISCHES BEISPIEL

Das landwirtschaftliche Einkommen von 60000 Fr. wird unter den Ehegatten aufgeteilt, dem Ehemann 40000 Fr., der Ehefrau 20000 Fr. Wird der Anteil der Ehefrau als Lohn deklariert, so bezahlt sie jährlich AHV-Beiträge von Fr. 2194.40 (Arbeitnehmer und Arbeitgeber), ist sie selbständigerwerbend, so belaufen sich die AHV-Beiträge auf rund 1500 Fr., je nach dem wie viel Eigenkapital sie im Betrieb hat. Sie kann als Selbständig-

erwerbende von der degressiven Beitragsskala profitieren. Die Beiträge des Ehemannes verringern sich entsprechend.

Erwartet die Ehefrau in dieser Zeit ein Kind, so hätte sie für 14 Wochen nach der Niederkunft Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung von 4390 Fr.

Der Einfluss des Einkommens auf eine Alters- oder Invalidenrente der Bäuerin ist schwierig abzuschätzen. Der Betrag der Rente aus der ersten

Säule liegt zwischen 1185 Fr. und 2370 Fr., wobei bei Ehepaaren beide Renten zusammen bei 3555 Fr. plafoniert werden.

Bis zu einem massgeblichen Jahreseinkommen von 14220 Fr. gilt die Minimalrente, ab 85320 Fr. die Maximalrente. Damit ist klar, dass selbst mit einem geringen Einkommen von 20000 Fr. für die Bäuerin unbedingt weitere Vorsorgemassnahmen getroffen werden sollten. *smk*

durch Unfall oder Krankheit erwerbsunfähig wird. Für diesen Fall wird für die Berechnung einer IV-Rente nur ihr eigenes individuelles AHV/IV-Konto betrachtet. Dieses weist für die Dauer, in welcher sie nicht erwerbstätig war, lediglich den Mindestbeitrag aus zuzüglich allfälliger Betreuungsgutschriften der Kinder.

Reicht diese Rente aus, um eine Ersatzkraft für die Bäuerin im Haushalt und allenfalls auf dem Betrieb zu bezahlen?

Situation verbessern

Mit einer Risikoversicherung kann für die Situation im Invaliditätsfall der Bäuerin vorge-

sorgt werden, auch wenn sie nicht erwerbstätig ist.

Als Nicht-Erwerbstätige hat die Bäuerin allerdings keine Möglichkeit, eine Vorsorge bei der Pensionskasse oder einer Säule 5a aufzubauen. Sie erhält auch keine Mutterschaftsentschädigung. Wird ihr ein Einkommen aus dem Betrieb zugewiesen, eröffnen sich ihr mehr Möglichkeiten.

Teilung des Einkommens

Einen Barlohn an die Ehefrau zu bezahlen, beziehungsweise zu überweisen, ist die einfachste Art, das landwirtschaftliche Einkommen unter den Ehegatten aufzuteilen. Der Lohn der Ehe-

frau wird bei der Ausgleichskasse deklariert und abgerechnet. Tritt die Ehefrau als Mitbewirtschafterin auf z. B. mit einem eigenen Betriebszweig oder durch gemeinsame Betriebsführung mit ihrem Mann und erfüllt sie die Ausbildungsanforderungen, so kann sie sich bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anmelden. Das landwirtschaftliche Einkommen wird in dem Fall unter den Ehegatten aufgeteilt und so bei der Ausgleichskasse deklariert und abgerechnet.

Beide in der Pflicht

Egal ob die Ehefrau als familieneigene Arbeitskraft einen

Lohn erhält oder als selbständigerwerbende Mitbewirtschafterin des Betriebes ein landwirtschaftliches Einkommen ausweist, sie untersteht nicht den üblichen Versicherungsobligatorien (ALV, UVG BVG), einzig die AHV/IV-Beiträge sind für sie obligatorisch. Dies bedeutet für die Bäuerin mehr Möglichkeiten zur Gestaltung ihrer eigenen Vorsorge, aber entsprechend auch mehr Eigenverantwortung. Um für jede Situation individuell die beste Lösung zu erarbeiten, empfiehlt sich eine neutrale Gesamtversicherungsberatung

Gut zusammenarbeiten

Der Lohn oder das Einkommen für die Bäuerin soll ihre Arbeit auf dem Betrieb entschädigen. Gleichzeitig eröffnet dies

Der Lohn oder das Einkommen für die Bäuerin soll ihre Arbeit auf dem Betrieb entschädigen.

der Bäuerin mehr Möglichkeiten für ihre eigene Vorsorge im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit oder Mutterschaft. Es gilt allerdings immer zu berücksichtigen, dass «nur» das gesamte Einkommen des Betriebes aufgeteilt werden kann. Ein Einkommen an die Bäuerin aus dem Betrieb schmälert gleichzeitig das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemannes.

Eine gute Zusammenarbeit des Betriebsleiterhepaares in Haus und Hof für einen wirtschaftlich erfolgreichen Landwirtschaftsbetrieb ist damit ebenfalls ein wichtiger Faktor für eine gute Vorsorge.

DIE AUTORIN



Susanne Müller-Kilchenmann unterrichtet am BWZ Obwalden in der modu-

laren bäuerlich-hauswirtschaftlichen Ausbildung die Module landwirtschaftliche Buchhaltung und Einführung in die Rindviehhaltung.